

**Satzung
der Ortsgemeinde Trittenheim
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.06.2026
(Friedhofsgebührensatzung)**

Der Ortsgemeinderat Trittenheim hat am 22.06.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die in dieser Satzung festgelegten Gebührentatbestände der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2018 inklusive aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Anlage

Trittenheim, den 24.06.2026
Ortsgemeinde Trittenheim

gez. Mario Kohlmann, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung
für Grabstätten nach § 14 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
- b) Sternenkindergrab
- c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften 400,00 €
 - in Grabfeldern mit Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte) 2.625,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung an
Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

- a) Beisetzung der 1. Asche 210,00 €
- b) Beisetzung der 2. Asche 210,00 €

III. Urnengrabstätten (Reihen- oder Wahlgrab)

Überlassung einer Urnengrabstätte

- a) in Urnengrabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - für die Beisetzung der ersten Asche 420,00 €
 - für die Beisetzung der zweiten Asche 420,00 €
 - Verlängerung bei Beisetzung der 2. Asche, je Jahr 28,00 €
- b) in Urnengrabfeldern mit Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte)
 - für die Beisetzung der ersten Asche 1.900,00 €
 - für die Beisetzung der zweiten Asche 420,00 €
 - Verlängerung bei Beisetzung der 2. Asche, je Jahr 28,00 €
- c) Baumgräber anonym 1.900,00 €
- d) - Baumgräber halb-anonym 1.950,00 €
 - Namensschild an der Stele 250,00 €
- e) - Kissenstein 2.050,00 €
 - Rebenblatt mit Name 250,00 €

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Erwerb von Nutzungsrechten nach § 16 der Friedhofssatzung an
Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

- a) Erdgrab je Grabstelle 400,00 €
- b) Verlängerung der Nutzungszeit nach Buchst. a)
je Verlängerungsjahr 40,00 €
- c) Bei der Beisetzung von Urnen in Sarg-Wahlgrabstätten gelten die
gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) bzw. b)

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen von Gräbern werden erhoben:

- a) für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 570,00 €
- b) für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 780,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung 260,00 €

d) eventuelle Zusatzleistungen:

- Gestellung Verschalung	40,00 €
- Gestellung Laufrost	40,00 €
- Räumen Fundament	215,00 €
- Räumen Aufwuchs	65,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde	110,00 €

Hinweis:

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle:

- für die Aufbahrung einer Leiche (inkl. Kühlzelle) bis zu 4 Tagen	80,00 €
- für die Aufbahrung einer Asche bis zu 10 Tagen	50,00 €
- im Rahmen einer Trauerfeier (ohne vorherige Aufbahrung)	25,00 €

VIII. Grabeinfassung

Für die Herstellung einer Grabeinfassung werden erhoben:

- Erdgrab	110,00 €
- Urnengrab	65,00 €

IX. Sonstige Gebühren /Grabräumungen

Für die Abräumung von Grabstätten werden erhoben:

- Reihengrab	220,00 €
- Urnengrab	110,00 €

Für sonstige Leistungen ist Kostenersatz in voller Höhe zu leisten.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.